



Ministerium für Bildung | Postfach 32 20 | 55022 Mainz



Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-29 97  
Poststelle@bm.rlp.de  
<https://bm.rlp.de>



**Per E-Mail an**



Mein Aktenzeichen    Ihr Schreiben vom    Ansprechpartner/-in / E-Mail    Telefon



Bitte immer angeben!

## **Ihre Anfrage nach dem Landestransparenzgesetz**

Sehr geehrte(r) ,

hiermit bestätige ich Ihnen den Empfang Ihrer E-Mail vom  mit der Sie die Erlasse an die Schulleitungen der Schulen zum Gendern begehren. Ihre Anfrage wird als Antrag nach §§ 2 Abs. 2, 11 Landestransparenzgesetz (LTranspG) behandelt.

Ihr Antrag wird dahingehend ausgelegt, dass Sie Auskunft zum aktuellen Stand der Umsetzung von „gendergerechten Schreibweisen“ an den Schulen begehren. Daher können wir Ihre Anfrage wie folgt beantworten:

Die Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages stellen in ihrer Veröffentlichung „Sachstand – Rechtsverbindlichkeit der Verwendung der deutschen Rechtschreibung in Schulen und anderen Einrichtungen“ fest, dass das Amtliche Regelwerk der deutschen Rechtschreibung die verbindliche Grundlage des schulischen Unterrichts ist. Eine davon abweichende Regelung wird an den Schulen nicht gelehrt.

Nach Möglichkeit soll das generische Maskulinum durch Formen ersetzt werden, die alle Geschlechter ansprechen. Die Verwendung des generischen Femininums als alleinige Form für die Bezeichnung aller Geschlechter ist hingegen nach dem Amtlichen Regelwerk nicht vorgesehen und soll in den Schulen nicht verwendet werden.



Weiter sprechen die Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages davon, dass das Amtliche Regelwerk die Grundlage für die aktive Vermittlung normgerechter Schreibweisen im Unterricht legt. Wie den Wissenschaftlichen Diensten liegen auch dem rheinland-pfälzischen Ministerium für Bildung keine anderslautenden Informationen vor.

Es kommt aber vor, dass an Schule beteiligte Personengruppen nicht normgerechte Schreibweisen verwenden. So verwendet die Landesvertretung der Schülerinnen und Schüler in ihren Schreiben oftmals nicht normgerechte Schreibweisen. In diesem Kontext ist das Amtliche Regelwerk nicht verbindlich.

Nicht normgerechte Schreibungen werden an den Schulen auch im Rahmen ihrer gesellschaftspolitischen Relevanz thematisiert. Schülerinnen und Schüler können den orthographischen und den gesellschaftspolitischen Aspekt der nicht normgerechten Schreibweisen offenbar sehr gut unterscheiden. Es gibt keine Rückmeldungen darüber, dass Schülerinnen und Schüler in Unkenntnis über die richtige Schreibweise im Zusammenhang mit gendergerechten Schreibweisen sind.

Sollte diese Antwort veröffentlicht werden, möchten wir Sie mit Hinweis auf die Datenschutz-Grundverordnung darum bitten, personenbezogene Daten unkenntlich zu machen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Ministerium für Bildung, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



**Von:**

[REDACTED]

**An:**

Poststelle (BM und MWG) <poststelle@mwg.rlp.de>

**Gesendet am:**

[REDACTED]

**Betreff:**

Erlasse an die Schulleitungen der Schulen zum Gendern [REDACTED]

Antrag nach dem LTranspG, VIG

Guten Tag,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Erlasse an die Schulleitungen der Schulen zum Gendern

Dies ist ein Antrag auf Auskunft bzw. Einsicht nach § 2 Abs. 2 Landestransparenzgesetz (LTranspG) bzw. nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen nach § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollte diese Anfrage wider Erwarten keine einfache Anfrage sein, bitte ich Sie darum, mich vorab über den voraussichtlichen Verwaltungsaufwand sowie die voraussichtlichen Kosten für die Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft zu informieren. Soweit Verbraucherinformationen betroffen sind, bitte ich Sie zu prüfen, ob Sie mir die erbetene Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft nach § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG auf elektronischem Wege kostenfrei gewähren können.

Mit Verweis auf § 12 Abs. 3 Satz 1 LTranspG möchte ich Sie bitten, unverzüglich über den Antrag zu entscheiden. Soweit Umwelt- oder Verbraucherinformationen betroffen sind, verweise ich auf § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 LTranspG bzw. § 5 Abs. 2 VIG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen baldmöglichst, spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Antragszugang zugänglich zu machen.

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Ich bitte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) und möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten. Vielen Dank für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Anfragen:

Antwort an:

[REDACTED]

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:

[REDACTED]

Postanschrift

[REDACTED]



--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:

<https://fragdenstaat.de/fuer-behoerden/>